

Amtsblatt

Nummer 43
78. Jahrgang
Montag, 24. Oktober 2022

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164, Sportpark Ost – Ehemalige Prinz-Leopold-Kaserne (Neuer Technischer Bereich) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 164, Sportpark Ost – Ehemalige Prinz-Leopold-Kaserne (Neuer Technischer Bereich) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt im Stadtbezirk Kasernenviertel im Südosten der Stadt Regensburg und umfasst mit dem Neuen Technischen Bereich ein Teilgebiet der Ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet nordöstlich der Guerickestraße und nordwestlich der Zeißstraße.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei

der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Zudem sind diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg einsehbar.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 17.10.2022

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 I/VI – Schule am Sallerner Berg, mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 29 I und Nr. 29 I/III Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 29 I/VI, Schule am Sallerner Berg mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 29 I und Nr. 29 I/III als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt im Norden der Stadt Regensburg im Stadtteil Sallern und in der Gemarkung Sallern. Dort befindet sich derzeit bereits der Schulkomplex Grundschule am Sallerner Berg sowie die Jakob-Muth-Förderschule.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Harzstraße und der Hunsrückstraße östlich des Aberdeenparks. Er umfasst das bestehende Schulgrundstück, vorgelagerte Grünflächen/Verkehrsflächen sowie eine Fläche nördlich anschließend im Aberdeenpark.

Der Bebauungsplan (die Änderung, Ergänzung des Bebauungsplans) tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Zudem sind diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg einsehbar.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 17.10.2022

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg für den Integrationsbeirat (Integrationsbeiratssatzung – IBS) vom 14. Okt. 2022

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg für den Integrationsbeirat (Integrationsbeiratssatzung – IBS) vom 24. Juli 2014 (AMBl. Nr. 32 vom 4. August 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2017 (AMBl. Nr. 25 vom 19. Juni 2017), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Präambel

Der Integrationsbeirat repräsentiert die Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Regensburg. Ziel des Gremiums ist es, die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in die Arbeit des Stadtrats und der Stadtverwaltung einzubringen, die gleichberechtigte Teilhabe in den unterschiedlichsten Lebensbereichen zu fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt auszubauen. Dazu zählt auch eine Sichtbarmachung und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung auf allen Ebenen sowie die Unterstützung von Personen, die Rassismus und Diskriminierung erfahren. Gleichstellung und Gleichberechtigung gilt auch innerhalb des Beirats als Leitlinie.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die die in Regensburg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund im Allgemeinen betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, zu beraten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge, Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen

Der Integrationsbeirat kann innerhalb seines Aufgabenbereichs (vgl. § 2) in Angelegenheiten, die Menschen mit Migrationshintergrund im Allgemeinen oder den Bereich Integration betreffen, aufgrund eigener Initiative an den Stadtrat und die Stadtverwaltung Anregungen und Empfehlungen aussprechen sowie Stellungnahmen zur Behandlung abgeben und an die Stadtverwaltung Anträge stellen.

Anträge, Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Integrationsbeirates sollen von den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden.

Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Verwaltung den Integrationsbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erläuterungsrecht

Bei der Behandlung von Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Integrationsbeirates und bei Angelegenheiten, die von wesentlicher Bedeutung für die Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund oder das Thema Integration sind, kann der/dem Vorsitzenden oder einer Vertreterin/einem Vertreter des Integrationsbeirates im Stadtrat oder in einem Ausschuss des Stadtrates nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.“

c) In Abs. 4 werden nach den Worten „innerhalb von drei Monaten“ die Worte „bzw., wenn innerhalb von drei Monaten keine Sitzung des Integrationsbeirates stattfindet, spätestens in der nächsten stattfindenden Sitzung“ neu eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erhält der erste Satz nach dem Einleitungssatz folgende Fassung: „Auf der Grundlage der jüngsten zur Verfügung stehenden statistischen Daten zur Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in der Stadt Regensburg und zur Zusammensetzung dieser Bevölkerung werden für jede der drei genannten Gruppen ihr prozentualer Anteil an der Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in Regensburg errechnet.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister sowie jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadtratsfraktionen dem Integrationsbeirat in beratender Funktion an.“

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung

„(7) Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Aussiedlerinnen und Aussiedler werden vom Stadtrat aus der Bevölkerungsgruppe der in der Stadt Regensburg mit Hauptwohnsitz angemeldeten Aussiedlerinnen und Aussiedler berufen. Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Eingebürgerten werden vom Stadtrat aus der Bevölkerungsgruppe der in der Stadt Regensburg mit Hauptwohnsitz angemeldeten Eingebürgerten berufen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat dazu Vorschläge vor.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Vorsitz und Vorstand“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „aus ihrer Mitte“ die Worte „für jeweils drei Jahre“ neu eingefügt.

Ferner wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Wiederwahl ist zulässig.“; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Integrationsbeirates, vertritt diesen nach außen, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie.“

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die/Der Vorsitzende bildet zusammen mit der ersten und der zweiten Stellvertretung und den Sprecherinnen/Sprechern der Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen den Vorstand jeweils mit Stimmrecht.

Aufgaben des Vorstands sind

a) die Planung von Arbeitsschwerpunkten,

b) die Koordination der Ausschuss- und Arbeitsgruppenarbeit,

c) die Vorberatung von Beschlüssen und Formulierung von Beschlussempfehlungen,

d) die Bearbeitung von Anfragen und Erarbeitung von Stellungnahmen, soweit sie nicht in einer Sitzung behandelt werden können.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand informiert den Integrationsbeirat in der jeweils folgenden Beiratssitzung über seine Tätigkeiten.“

6. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Die erste Sitzung“ die Worte „der Amtszeit“ neu eingefügt.

7. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Stimmberechtigte Mitglieder, denen im häuslichen Bereich durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 7 Abs. 1 eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer, jedoch höchstens bis 20 Uhr. Ein Nachteil im häuslichen Bereich ist in der Regel nur anzunehmen, wenn dabei mindestens eine pflegebedürftige Person ab Pflegegrad 2, eine Person, bei der aufgrund einer Behinderung ein Betreuungsaufwand vorhanden ist, oder ein Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in dem zu versorgenden Haushalt betreut wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich ist mittels Formblatt unter Beifügung von Nachweisen zu bestätigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt und sind spätestens sechs Monate nach dem jeweiligen Sitzungs- bzw. Besprechungstermin geltend zu machen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 14. Okt. 2022
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

22 E 119 – Baumeisterarbeiten DIN 18299 ff.
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 18.10.2022

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

22 A 171 – Aufzugsanlagen nach DIN 18385
22 A 175 – Straßen- und Kanalbauarbeiten DIN 18306 u. DIN 18317
22 A 181 – Straßenbegleitgrün, Ansaatarbeiten
22 A 185 – Fliesenarbeiten DIN 18352

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

22 E 118 – RV Postdienstleistungen 2023 und 2024
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 13.10.2022

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

4. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

22 A 183 – Rahmenvereinbarung über die unmittelbare Anlieferung von Büromaterial im 1. Halbjahr 2023
22 A 184 – Austausch und Erweiterung von Komponenten, sowie Verlängerung Subscription/ Support für Firewall Fortinet

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und/oder www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.

